

# DRK Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)

## **A. Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen**

Das DRK anerkennt und begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Bundesregierung, den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern. Allerdings wird der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf diesem Anspruch alles in allem nicht gerecht.

Positiv bewertet das Deutsche Rote Kreuz die in § 86c SGB VIII geplante Verpflichtung für Jugendämter, bei einem Wechsel der Zuständigkeiten Übergabegespräche zu führen und dabei die Personensorgeberechtigten und die Kinder bzw. Jugendlichen zu beteiligen.

Ebenso stimmt es prinzipiell der Einführung eines erweiterten Führungszeugnisses für die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Personen gemäß § 72a SGB VIII zu.

Das DRK lehnt hingegen entschieden die in Art. 2, Nummer 1 (Änderung des § 8a SGB VIII) geregelte Verpflichtung der Jugendämter zu obligatorischen Hausbesuchen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ab. Diese entsprechen längst den fachlichen Standards, doch muss die Entscheidung im Einzelfall getroffen und der fachlichen Ebene vorbehalten bleiben. Eine gesetzliche Regelung hingegen ist nicht individuell handhabbar.

Eine Datenweitergabe im Kontext einer Kindeswohlgefährdung ist sicher notwendig und begrüßenswert. Allerdings würde die in Artikel 1, § 2 geplante Regelung keineswegs zu der beabsichtigten größeren Handlungs- und Rechtssicherheit für Geheimnisträger nach § 203 StGB führen. Sie eröffnet vielmehr die Möglichkeit, dass Informationen weit unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung weitergeben werden. Damit würde das Vertrauensverhältnis zwischen Geheimnisträgern und Klienten gestört.

Zusammenfassend stellt das DRK fest, dass der von der Bundesregierung vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes“ den Kinderschutz in Deutschland im Ganzen nicht verbessern würde.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahre 2005 hat der Gesetzgeber nach Ansicht des DRK bereits eine gute Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz gelegt. Die in der Gesetzesbegründung aufgegriffenen „eklatante(n) Einzelfälle von Kindesmisshandlung“ müssen immer wieder Anlass sein, die Umsetzung der derzeitigen Gesetzeslage zu prüfen und zu verbessern.

## **B. Im Einzelnen**

### **Artikel 1 Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz (KiSchZuG)**

#### **§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

(1) *Ziel des Gesetzes ist es sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche gesund aufwachsen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung gefördert wird.*

(2) *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

(3) *Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit*

1. *sie im Einzelfall diese Verantwortung besser gerecht werden können,*
2. *im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und*
3. *im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.*

(4) *Die Bestimmungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.*

Inhaltlich hat das DRK bezüglich dieser Vorschrift keinerlei Einwände. Allerdings sind inhaltlich auch keine Neuerungen enthalten, sondern werden bestehende Normen (GG, SGB VIII) zusammengefasst.

Fazit: Da kein Regelungsbedarf besteht, keine Gesetzeslücken geschlossen werden, spricht sich das DRK für die Streichung des Artikel 1 aus.

## *§ 2 Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung*

*(1) Werden Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und ist eine genaue Einschätzung der Gefährdung nicht möglich oder reichen die eigenen Mittel zur Abwendung der Gefährdung nicht aus, so sollen sie mit den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei ihnen auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*(2) Die Personen nach Absatz 1 sind befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder der erforderlichen und geeigneten Hilfen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.*

*(3) Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.*

Die durch § 203 StGB geregelte Schweigepflicht besitzt auch im Kontext des Kinderschutzes eine besondere Bedeutung. Ohne die Gewährleistung eines Vertrauensraums besteht die Gefahr, dass Eltern etwa medizinische Untersuchungen ihrer Kinder oder die Erziehungsberatung aus Sorge vor einer möglichen Meldung an das

Jugendamt prinzipiell ablehnen. Daher ist es im Sinne des Kinderschutzes sinnvoll, dass die Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger nur im Falle eines „rechtfertigenden Notstands“ nach § 34 StGB wie im Falle einer Kindeswohlgefährdung straffrei erfolgen darf. Nur wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, darf eine Informationsgabe an das Jugendamt erfolgen

Art. 1, § 2 KiSchZuG sieht in Absatz 3 des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurfs nun vor, dass Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, unter bestimmten Voraussetzungen im Kontext einer Kindeswohlgefährdung befugt werden sollen, das Jugendamt über ihre Verdachtsmomente zu informieren.

Liegen die laut Gesetzestext erforderlichen „gewichtigen Verdachtsmomente“ tatsächlich vor, ist dies gemäß § 34 StGB bereits gegenwärtig möglich. Daher wird mit der angestrebten Befugnisnorm auf den ersten Blick nichts ermöglicht, was nicht ohnehin schon geltendes Recht darstellt.

Bei genauerer Betrachtung ist jedoch festzustellen, dass § 203 StGB mit der geplanten Gesetzesänderung ausgehöhlt würde. Denn sieht § 34 StGB noch eine Weitergabe von Informationen „nach Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter (also der Schweigepflicht) und des Grades der ihnen drohenden Gefahren (also der Kindeswohlgefährdung)“ vor, ermöglichte Art. 1, § 2 Absatz 3 eine Weitergabe von Informationen bereits „um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen“. Wäre ein Geheimnisträger somit fachlich nicht in der Lage, das Gefahrenpotential selbst einzuschätzen, berechtigte ihn die geplante Vorschrift zur Meldung an das Jugendamt, ohne dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen müsste.

Fazit: Das DRK plädiert für die Streichung Art. 1, § 2, da er keine Verbesserung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage darstellt. Mindestens aber sollte der Aspekt der Datenweitergabe zur Gefährdungseinschätzung aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung gestrichen werden, um negative Konsequenzen für den Kinderschutz zu vermeiden.

### **§ 3 Weitergabe von Informationen durch andere Berufsgruppen bei Kindeswohlgefährdung**

(1) *Werden Personen, die beruflich mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so haben sie die Personensorgeberechtigten über ihre Erkenntnisse zu informieren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

(2) *Die Personen nach Absatz 1 sind befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.*

(3) *Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.*

(4) *Die Mitteilungspflichten und -befugnisse der Angehörigen der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte richten sich nach den für sie geltenden speziellen Vorschriften.*

Grundsätzliche Zweifel hegt das DRK auch im Hinblick auf die in Art. 2, § 3 beabsichtigte Ausweitung der Befugnis zur Weitergabe von Informationen auf andere Berufsgruppen. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, sind diese von der gesetzlichen Schweigepflicht unberührten Berufsgruppen bereits gegenwärtig zur Datenweitergabe befugt bzw. verpflichtet. Dennoch würde die geplante Änderung nicht folgenlos bleiben, da auch diese Vorschrift analog zu Art. 2, § 2 eine Weitergabe von Informationen an das Jugendamt bereits zur Gefährdungseinschätzung vorsieht und damit wiederum eine Meldung unterhalb der Kindeswohlgefährdung ermöglichte. Überdies sollen diese Berufsgruppen, zu denen etwa auch Bade- oder Schulhausmeister gehören, verpflichtet werden, ihren Verdacht auf Kindeswohlgefährdung den Erziehungsberechtigten vor der Datenweitergabe mitzuteilen. Diese Personen sind für solch ein sensibles Gespräch jedoch in aller Regel fachlich nicht qualifiziert.

Fazit: Aus den genannten Gründen spricht sich das DRK für eine ersatzlose Streichung des § 3 aus, mindestens aber für eine Streichung der Formulierung „eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder“.

## **Artikel 2 Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

### **1. §8a:**

(1) *Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel auch seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

(2) *In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. In die Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte*

- 1. bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und*
- 2. das Jugendamt informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.*

(3) *Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des*

*Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*

*(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.*

Auch im Hinblick auf ein weiteres Kernstück des geplanten Kinderschutzgesetzes erkennt das Deutsche Rote Kreuz die Gefahr einer kontraproduktiven Wirkung. Die Bundesregierung beabsichtigt in Art. 2, § 1, die Jugendämter zu regelhaften Hausbesuchen zu verpflichten. Diese sind auch aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes ein probates Instrument im Sinne des Kinderschutzes und gehören bereits jetzt in aller Regel zur fachlichen Praxis. Nach Meinung des DRK würde eine gesetzliche Verpflichtung der Jugendämter zu regelhaften Hausbesuchen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung jedoch dazu führen, dass diese wieder stärker als Kontrollinstanz denn als Unterstützung für Familien in Notlagen begriffen würden und damit grundsätzlich auch die Kooperationsbereitschaft von Familien mit dem Jugendamt gestört würde. Überdies erscheinen untergesetzliche Ausführungsvorschriften und Empfehlungen (z.B. vom Deutschen Städtetag) differenzierter, um verschiedenen Fallkonstellationen gerecht werden zu können.

Fazit: Daher spricht sich das DRK für die Streichung der geplanten Änderungen des § 8a SGB VIII aus.

## **2. § 72**

*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.*

(2) *Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Absatz 1 beschäftigen.*

(3) *Soweit für die Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 43, 44, 45 und 54 der Nachweis der persönlichen Eignung erforderlich ist, soll sich die zuständige Behörde von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.*

Das Deutsche Rote Kreuz hat im Prinzip keine Einwände gegen die Einführung eines erweiterten Führungszeugnisses für in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigte Personen. Allerdings sollte die Aussagekraft von Führungszeugnissen nicht überbewertet werden. Nicht nachvollziehbar ist für das DRK jedoch, weshalb nach § 72a Abs. 3 vorgesehen ist, dass die Führungszeugnisse grundsätzlich der zuständigen Behörde vorgelegt werden sollen. Gegenwärtig sind die Träger der freien Jugendhilfe selbst für die Eignung ihres Fachpersonals verantwortlich. Aus Sicht des DRK spricht kein Argument dagegen, diese Praxis beizubehalten. Daher sollte § 72a Abs. 3 gestrichen werden.

### **3. § 86c**

(1) *Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistungen verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.*

(2) *Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die Daten, die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblich sind, zu übermitteln. Der nunmehr zuständige örtliche Träger hat die Leistung unverzüglich fortzusetzen. Werden Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 unterliegen, fortgesetzt, so ist ein Übergabegespräch zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen oder des jungen Volljährigen zu führen.*

(3) *Sind einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen nach § 86 oder § 86 b zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach*

*§ 8a erforderlich ist. Dafür ist ein Übergabegespräch zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger zu führen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

Das DRK begrüßt die in dieser Vorschrift vorgenommene Klärung zu den Zuständigkeiten der Jugendämter. Durch die geplante Gesetzesänderung wäre bei einem Umzug der Personensorgeberechtigten die unverzügliche Fortsetzung der Leistungen gesichert. Zudem würde der vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Jugendämtern gewährleisten, dass bei einem Wohnortwechsel der Klienten keine Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung verloren gingen.

Berlin, 12.05.2009